



## Satzung des 1. Frankenthaler Männerchors '03 Stand 5.1.2010

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Frankenthaler Männerchor '03“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Frankenthal/Pfalz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Pflege von Liedgut sowie Chorgesang, Durchführung von Konzerten sowie Fortbildung im musikalischen Bereich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband der Pfalz e.V., 76879 Essingen, Am Turmplatz 7, (ehemals Pfälzer Sängerbund e.V.), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### II. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person werden.

Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied ist, dass 2 aktive Mitglieder des Vereins den Bewerber gegenüber dem Chorleiter und dem Vorstandsvorsitzenden vorschlagen. Diese wiederum geben die Bewerbung in der ersten Probe eines Kalendermonats bekannt. Es wird damit allen aktiven Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen die Aufnahme zu erheben. Nach frühestens 2 Wochen entscheidet der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Chorleiter über die Aufnahme. Diese erfolgt nur dann, wenn beide die Aufnahme befürworten.

Eine ablehnende Entscheidung bedarf weder einer Begründung, noch ist hiergegen ein Rechtsmittel möglich.

#### III. Passive Mitgliedschaft

Die Bewerbung als passives Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu Händen des Vorstandsvorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme als passives Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand durch einfachen Vorstandsbeschluss.



IV. Der Gesamtvorstand kann einem Mitglied seinen Status als aktives Mitglied **entziehen** und das Mitglied als passives Mitglied weiterführen, wenn das aktive Mitglied über einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten zu mehr als 30% der für seine Stimme angesetzten Proben unentschuldigt fehlt. Diese Entscheidung wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gefällt.

Sie bedarf der Zustimmung des Chorleiters und wird nach Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mitgeteilt wird.

## **V. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

### **1. Austritt**

Der Austritt muss schriftlich (§11) gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

### **2. Ausschluss**

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag schriftlich (§11) mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

b) Ein Mitglied kann ohne Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Aufnahme als aktives Mitglied. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit der Zahlung seiner ihm obliegenden Mitgliedsbeiträge in Zahlungsrückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

d) Der Ausschlussbeschluss in den o.g. Fällen a-c) wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich (§ 11) mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

## **VI Abrechnung**

In den Fällen der Absätze IV und V sind die Mitgliedsbeiträge monatsgenau auf den folgenden Monatsletzten abzurechnen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, jeweils im Voraus für das Kalenderjahr bis spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Rechnungsprüfer



Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Chorleiter (**Gesamtvorstand**).

Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Sie haben sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, auch wenn sie passive Mitglieder sein sollten. Wenn in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, ist im Zweifel der Gesamtvorstand gemeint.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (**Vertretungsvorstand**). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden alleine vertreten.

3. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen werden kann.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 7 Chorleiter/Dirigent

1. Der Chorleiter ist für alle musikalischen Belange des Chores zuständig. Er ist im Wesentlichen für das ausgewählte Liedgut verantwortlich, arbeitet insoweit aber mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung eng zusammen. Er leitet die wöchentlichen Übungsabende, Generalproben, Auftritte und Konzerte.

2. Externer Chorleiter

Falls kein aktives Mitglied durch die Mitgliederversammlung als Chorleiter gewählt wird oder werden kann, sucht der Vorstand einen „externen Chorleiter“.

Dieser externe Chorleiter wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils 2 Jahren durch Beschluß bestimmt.



Der externe Chorleiter wird vom Gesamtvorstand (ohne Chorleiter) bestellt und entlassen. Die Pflichten und Rechte des externen Chorleiters gegenüber dem Verein werden ggf. in einem gesonderten Chorleitervertrag geregelt.

Der externe Chorleiter ist bei der Mitgliederversammlung anwesenheits- und antragsberechtigt wie ein aktives Mitglied. Er ist abweichend von § 6 Abs I kein Vorstandsmitglied, kann aber vom Vorstand in beratender Funktion hinzugezogen werden.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

Es existieren für jedes Jahr 2 Rechnungsprüfer. Diese werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Ein Rechnungsprüfer scheidet jährlich aus, der zweite rückt nach.

Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf des zweiten Tätigkeitjahres ist nicht möglich.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vorstands zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. Ohne diesen Bericht kann dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

#### **b) Ordentliche Mitgliederversammlung**

Sie ist vom Vereinsvorstand jährlich innerhalb der ersten 3 Kalendermonate einzuberufen.

#### **c) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn 1/10, mindestens jedoch drei der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, die für den Bestand, das Ansehen und die Entwicklung des Vereins erforderlich sind, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (gestaffelt nach aktiven und passiven Mitgliedern),
- d) Festlegung der Anzahl der regelmäßigen Übungsabende
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Ausschließung eines Vereinsmitgliedes gemäß § 3,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **3. a) Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens



folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet und versandt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

#### **b) Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer ist der Schriftführer (Vorstandsmitglied), bei dessen Abwesenheit wird er vom Versammlungsleiter bestimmt.

#### **c) Beschlußfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlußfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **d) Abstimmungen**

Es ist grundsätzlich durch Handaufheben abzustimmen; wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, ist schriftlich abzustimmen

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Passive Mitglieder als solche sind nicht stimmberechtigt, jedoch anwesenheits- und antragsberechtigt.

Für Satzungsänderungen ist schriftlich einzuladen und es ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungs-/Wahlleiter durch Ziehen eines Loses.

#### **e) Vorstandswahlen**

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuß bestehend aus mindestens zwei Teilnehmern, die möglichst nicht zum Vorstand kandidieren.

Vorstandswahlen erfolgen immer und ausschließlich durch schriftliche, geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder, danach der zu wählende Rechnungsprüfer (ggf. nachrückendes Mitglied).

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im



zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

#### **f) Protokoll**

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom jeweiligen Schriftführer zu archivieren.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Zahl der davon erschienenen aktiven Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden oder seine Rechtsfähigkeit verlieren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 11 Gleichstellungsklausel und Begriffsklärung**

I. Alle männlichen Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in der gleichen Weise in ihrer weiblichen Form.

II. Schriftlich bedeutet nicht bloß Textform. Das heißt, eMail oder Fax genügen nicht, wenn nicht ausdrücklich deren Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist.

#### **§ 12 Satzungsänderungsvorbehalt**

Soweit in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, die die Vorstandsschaft befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Mitglieder möglichst beizubehalten.